Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 2855

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(16. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz)

- Drucksachen 161, zu 161 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Bucher

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksachen 161, zu 161 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. Oktober 1956

Der Ausschuß für Rechtswesen
und Verfassungsrecht

Hoogen	Dr. Bucher
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20, Telefon 3551

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz)

- Drucksachen 161, zu 161 -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (16. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz)	Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz)
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
ERSTER ABSCHNITT **Aufgaben und Stellung des Rechtspflegers**	ERSTER ABSCHNITT **Aufgaben und Stellung des Rechtspflegers**
§ 1 Allgemeine Stellung des Rechtspflegers	§ 1 unverändert
Der Rechtspfleger nimmt die ihm durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben der Rechtspflege wahr.	
§ 2 Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtspfleger	§ 2 Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtspfleger
(1) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann ein Beamter des Justizdienstes betraut werden, der einen Vorbereitungsdienst von	(1) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann ein Beamter des Justizdienstes betraut werden, der einen Vorbereitungsdienst von

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
mindestens drei Jahren Dauer abgeleistet und die Prüfung für den gehobenen Justizdienst abgelegt hat. Wenigstens *acht* Monate des Vorbereitungsdienstes müssen auf einen fachwissenschaftlichen Lehrgang entfallen.	mindestens drei Jahren Dauer abgeleistet und die Prüfung für den gehobenen Justizdienst abgelegt hat. Wenigstens **neun** Monate des Vorbereitungsdienstes müssen auf einen fachwissenschaftlichen Lehrgang entfallen.
(2) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann auf seinen Antrag auch betraut werden, wer die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat.	(2) unverändert
(3) Wer die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat, kann von der Ableistung des Vorbereitungsdienstes *ganz oder* teilweise befreit werden.	(3) Wer die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat, kann von der Ableistung des Vorbereitungsdienstes teilweise befreit werden.
(4) Mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Rechtspflegers können Referendare, die mindestens sechs Monate im juristischen Vorbereitungsdienst tätig gewesen sind, betraut werden.	(4) unverändert
(5) Die Länder erlassen die näheren Vorschriften. Sie können die Betrauung des Rechtspflegers mit Geschäften, die ihm nach diesem Gesetz zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden, von der Erreichung eines Mindestlebensalters oder von der Ableistung eines Probedienstes abhängig machen.	(5) unverändert
§ 3 Übertragene Geschäfte	§ 3 Übertragene Geschäfte
(1) Dem Rechtspfleger werden folgende Geschäfte übertragen:	(1) Dem Rechtspfleger werden folgende Geschäfte übertragen:
1. in vollem Umfange die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts in	1. in vollem Umfange die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts in
a) Vereinssachen im Sinne der §§ 29, 37, 55 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§ 159, 160 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,	a) Vereinssachen im Sinne der §§ 29, 37, 55 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§ 159, 160 **und 162** des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
b) Verfahren bei Untersuchung und Verwahrung von Sachen sowie beim Pfandverkauf nach den §§ 164 bis 166 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,	b) unverändert
c) Musterregistersachen im Sinne des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen;	c) unverändert
	d) Pachtkreditsachen im Sinne des Pachtkreditgesetzes;

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
2. vorbehaltlich der in den §§ 12 bis 18 dieses Gesetzes aufgeführten Ausnahmen die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts in	2. vorbehaltlich der in den §§ 12 bis 18 dieses Gesetzes aufgeführten Ausnahmen die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts in
a) Vormundschaftssachen im Sinne des Zweiten Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,	a) unverändert
b) Nachlaß- und Teilungssachen im Sinne des Fünften Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie bei der amtlichen Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen nach *dem Vierten Abschnitt des Testamentsgesetzes,*	b) Nachlaß- und Teilungssachen im Sinne des Fünften Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie bei der amtlichen Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen nach **den §§ 2258 a bis 2264, 2300 und 2300 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,**
c) Güterrechtsregistersachen im Sinne der §§ 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§ 161, 162 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,	c) unverändert
d) Handelssachen im Sinne des Siebenten Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,	d) unverändert
e) Verschollenheitssachen *im Sinne der Abschnitte III und IV des Verschollenheitsgesetzes,*	e) Verschollenheitssachen;
f) Grundbuchsachen,	f) unverändert
g) Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen,	g) unverändert
3. die in den §§ 19 bis 23 dieses Gesetzes einzeln aufgeführten Geschäfte	3. unverändert
a) in Verfahren nach der Zivilprozeßordnung und dem Mieterschutzgesetz,	
b) in Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung,	
c) in Verfahren nach der Konkursordnung;	
d) in Verfahren nach der Vergleichsordnung,	
e) auf dem Gebiete des Beurkundungswesens.	
(2) Soweit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den ordentlichen Gerichten durch bundesgesetzliche Vorschriften weitere Aufgaben zugewiesen werden, gehören diese zur Zuständigkeit des Richters, falls nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird.	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
§ 4 Umfang der Übertragung	§ 4 Umfang der Übertragung
(1) Der Rechtspfleger trifft alle Maßnahmen, die zur Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte erforderlich sind.	(1) unverändert
(2) Hält der Rechtspfleger die Beeidigung von Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschern für geboten, so legt er die Sache dem Richter zur Entscheidung vor. *Auch die Abnahme des Eides erfolgt durch den Richter.*	(2) Der Rechtspfleger ist nicht befugt, 1. **eine Beeidigung anzuordnen oder einen Eid abzunehmen,** 2. Haftstrafen anzudrohen und zu verhängen oder Haftbefehle zu erlassen.
(3) Der Rechtspfleger ist nicht befugt, Haftstrafen anzudrohen und zu verhängen oder Haftbefehle zu erlassen.	(3) Hält der Rechtspfleger die Beeidigung von Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschern für geboten, so legt er die Sache dem Richter zur Entscheidung vor.
§ 5 Vorlage an den Richter	§ 5 Vorlage an den Richter
(1) Der Rechtspfleger soll ihm übertragene Geschäfte dem Richter vorlegen, wenn	(1) Der Rechtspfleger soll ihm übertragene Geschäfte dem Richter vorlegen, wenn
1. er von einer ihm bekannten Stellungnahme des Richters abweichen will;	1. unverändert
2. sich bei der Bearbeitung der Sache rechtliche Schwierigkeiten ergeben, *insbesondere* daraus, daß die Anwendung von nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltendem Recht in Betracht kommt;	2. sich bei der Bearbeitung der Sache rechtliche Schwierigkeiten ergeben, **zum Beispiel** daraus, daß die Anwendung von nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltendem Recht in Betracht kommt;
3. zwischen dem übertragenen Geschäft und einem vom Richter wahrzunehmenden Geschäft ein so enger Zusammenhang besteht, daß eine getrennte Behandlung nicht sachdienlich ist.	3. unverändert
(2) Die vorgelegten Sachen bearbeitet der Richter, solange er es für erforderlich hält. Er kann die Sachen dem Rechtspfleger zurückgeben. Gibt der Richter eine Sache an den Rechtspfleger zurück, so ist dieser an eine von dem Richter mitgeteilte Rechtsauffassung gebunden.	(2) unverändert
§ 6 Bearbeitung übertragener Sachen durch den Richter	§ 6 unverändert
Steht ein übertragenes Geschäft mit einem vom Richter wahrzunehmenden Geschäft in einem so engen Zusammenhang, daß eine getrennte Bearbeitung nicht sachdienlich wäre, so soll der Richter die gesamte Angelegenheit bearbeiten.	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
§ 7 Gültigkeit *eines vom Richter wahrgenommenen* Geschäfts Die *Gültig*keit *eines vom* Richter wahrgenommen*en* Geschäfts wird nicht *da*durch berührt, *daß es zu den* dem Rechtspfleger übertragen*en Geschäften gehört.*	§ 7 Gültigkeit **von** Geschäften **(1)** Hat der Richter ein Geschäft wahrgenommen, **das** dem Rechtspfleger übertragen **ist, so** wird die **Wirksam**keit des Geschäfts **hier**durch nicht berührt. **(2) Hat der Rechtspfleger ein Geschäft wahrgenommen, das ihm nicht übertragen ist, so ist das Geschäft unwirksam. Hat er ein Geschäft wahrgenommen, das ihm der Richter im Rahmen dieses Gesetzes übertragen hat, so ist das Geschäft nicht deswegen unwirksam, weil die Voraussetzungen für die Übertragung im Einzelfall nicht gegeben waren.**
§ 8 Selbständigkeit des Rechtspflegers Der Rechtspfleger ist bei seinen Entscheidungen nur dem Gesetz unterworfen. Er entscheidet, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, selbständig.	§ 8 unverändert
§ 9 Ausschließung und Ablehnung des Rechtspflegers Für die Ausschließung und Ablehnung des Rechtspflegers sind die für den Richter geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Über die Ablehnung des Rechtspflegers entscheidet der Richter.	§ 9 unverändert
§ 10 Rechtsbehelfe (1) Gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 6 die Erinnerung zulässig. Die Erinnerung ist binnen der für die sofortige Beschwerde geltenden Frist einzulegen, wenn gegen die Entscheidung, falls sie der Richter erlassen hätte, die sofortige Beschwerde gegeben wäre.	§ 10 Rechtsbehelfe (1) unverändert
(2) Der Rechtspfleger kann, außer im Falle des Absatzes 1 Satz 2, der Erinnerung abhelfen. Hilft er ihr nicht ab, so entscheidet der Richter über die Erinnerung; das gleiche gilt im Falle des Absatzes 1 Satz 2.	(2) unverändert
(3) Gegen die Entscheidung des Richters ist das Rechtsmittel gegeben, das nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist.	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
(4) Sofern dies bei Einlegung des Rechtsbehelfs beantragt ist, hat der Richter die Erinnerung, wenn er ihr nicht stattgeben will, unmittelbar dem Rechtsmittelgericht vorzulegen. Die Erinnerung gilt in diesem Falle als Beschwerde gegen die Entscheidung des Rechtspflegers.	(4) unverändert
(5) Auf die Erinnerung sind im übrigen die Vorschriften über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden.	(5) unverändert
(6) Gerichtliche Verfügungen, die nach den Vorschriften der Grundbuchordnung, der Schiffsregisterordnung, des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den für den Erbschein geltenden Bestimmungen wirksam geworden sind und nicht mehr geändert werden können, sind mit der Erinnerung nicht anfechtbar. Die Erinnerung ist ferner in den Fällen der §§ 694, 700 der Zivilprozeßordnung ausgeschlossen.	(6) unverändert
(7) Das Erinnerungsverfahren ist gebührenfrei.	(7) Das Erinnerungsverfahren ist **gerichtsgebührenfrei. Rechtsanwälten stehen die in § 41 Nr. 2 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühren zu, wenn sich ihre Tätigkeit auf das Erinnerungsverfahren beschränkt.**
§ 11 Bezeichnung des Rechtspflegers	§ 11 Bezeichnung des Rechtspflegers
Im Geschäftsverkehr, im Schriftverkehr und bei der Aufnahme von Urkunden in übertragenen Angelegenheiten hat der Rechtspfleger seiner Unterschrift das Wort „Rechtspfleger" beizufügen.	Im Schriftverkehr und bei der Aufnahme von Urkunden in übertragenen Angelegenheiten hat der Rechtspfleger seiner Unterschrift das Wort „Rechtspfleger" beizufügen.
ZWEITER ABSCHNITT **Dem Richter vorbehaltene Geschäfte auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit**	ZWEITER ABSCHNITT **Dem Richter vorbehaltene Geschäfte auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit**
§ 12 Vormundschaftssachen	§ 12 Vormundschaftssachen
Von den Angelegenheiten, die dem Vormundschaftsgericht übertragen sind, bleiben dem Richter vorbehalten	Von den Angelegenheiten, die dem Vormundschaftsgericht übertragen sind, bleiben dem Richter vorbehalten:
1. die Volljährigkeitserklärung (§ 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
2. die Aufhebung *der vom Manne angeordneten* Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt *der Frau (§ 1357 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);*	2. die Aufhebung **einer** Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt;
3. die Ermächtigung des Mannes zur Kündigung von Rechtsverhältnissen, durch die sich die Frau zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet (§ 1358 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), sowie die Ersetzung der Zustimmung des Mannes zu solchen Verpflichtungen der Frau (§ 1358 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);	3. entfällt
4. die Geschäfte, welche die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes, die Ehelichkeitserklärung und die Annahme an Kindes Statt betreffen, soweit sie eine richterliche Entscheidung enthalten;	4. unverändert
5. die Anordnung einer Vormundschaft, Gegenvormundschaft oder Pflegschaft, einschließlich der Auswahl des Vormundes, Gegenvormundes oder Pflegers, und die Bewilligung einer Vergütung (§§ 1836, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), es sei denn, daß das Jugendamt kraft Gesetzes die Vormundschaft erlangt hat oder eine Pflegschaft zum Zwecke der Geltendmachung eines auf dem öffentlichen Recht beruhenden Rentenanspruches angeordnet wird;	5. unverändert
6. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten verschiedener Gewalthaber *(§ 1629, § 1797 Abs. 1 Satz 2, §§ 1798, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);*	6. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten verschiedener Gewalthaber;
7. die Ersetzung der Einwilligung oder Genehmigung eines Ehegatten, eines Gewalthabers oder eines Abkömmlings zu einem Rechtsgeschäft;	7. unverändert
8. die Entziehung der Vertretungsmacht (§§ 1630, 1686, 1694, 1796, 1897, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);	8. unverändert
9. die Maßnahmen und Anordnungen auf Grund des § 1666 Abs. 1 und des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;	9. unverändert
10. die Maßnahmen hinsichtlich der Vermögenssorge, soweit sie ein Eingreifen auf Grund des § 1666 Abs. 2 sowie der §§ 1667, 1668, 1670, 1671, 1844 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen;	10. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
11. die vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen und Ermächtigungen nach den §§ 1643, 1645, 1653, 1811, 1817, 1821, nach § 1822 Nr. 1 bis 3, 5, 8 bis 12 und nach den §§ 1823, 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;	11. unverändert
12. die den Familienrat (§§ 1858 bis 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) betreffenden Anordnungen und Entscheidungen;	12. unverändert
13. die Entlassung eines Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes wegen Gefährdung der Interessen des Mündels (§§ 1886, 1895, 1915, 1694 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);	13. unverändert
14. die Aufhebung einer vorläufigen Vormundschaft (§ 1908 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und einer Pflegschaft im Falle des § 1919 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;	14. unverändert
15. die Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Sorgeberechtigten zur Eheschließung (§ 3 Abs. 3 des Ehegesetzes) sowie die Ersetzung der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nach erfolgter Eheschließung (§ 30 Abs. 3 des Ehegesetzes);	15. unverändert
16. die Untersagung der Führung des Mannesnamens durch die geschiedene oder überlebende *Ehefrau* (§ 57 Abs. 1 des Ehegesetzes, § 2 des Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 215);	16. die Untersagung der Führung des Mannesnamens durch die geschiedene oder überlebende **Frau** (§ 57 Abs. 1 des Ehegesetzes, § 2 des Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 215);
17. die Genehmigung zur Erhebung der Ehescheidungsklage und der Eheaufhebungsklage durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten (§ 612 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung);	17. unverändert
18. die Regelung *der Sorge für die Person bei gemeinschaftlichen* Kindern aus nichtigen oder aufgelösten Ehen und die Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und Kindern *(§ 25 Abs. 2, § 37 Abs. 1, §§ 40, 74 und 75 des Ehegesetzes);*	18. die Regelung **von Fragen der elterlichen Gewalt über** Kinder aus nichtigen oder aufgelösten Ehen und die Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und Kindern;
19. die *vormundschaftsgerichtliche* Genehmigung *von* Eheverträgen *und zu einem* Verzicht eines Abkömmlings auf seinen Anteil *an* einer fortgesetzten Gütergemeinschaft;	19. die Genehmigung **eines** Ehevertrages **oder des** Verzichts eines Abkömmlings auf seinen Anteil **am Gesamtgut** einer fortgesetzten Gütergemeinschaft;

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
20. die Genehmigungen bei Erbverträgen *(§ 29 des Testamentsgesetzes,* §§ 2290 bis 2292 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und Erbverzichten (§§ 2347, 2351, 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);	20. die Genehmigungen bei Erbverträgen **(§ 2275, § 2282 Abs. 2,** §§ 2290 bis 2292 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und Erbverzichten (§§ 2347, 2351, 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
21. die Feststellung der Legitimation eines Kindes gemäß § 31 des Personenstandsgesetzes;	21. unverändert
22. die Maßnahmen, welche die religiöse Kindererziehung betreffen (§ 1801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §§ 2, 3, 7, 9 und 10 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 — Reichsgesetzbl. S. 939);	22. unverändert
23. die im Jugendgerichtsgesetz vom *6. November 1943 (Reichs*gesetzbl. I S. *635)* genannten Verrichtungen;	23. die im Jugendgerichtsgesetz vom **4. August 1953 (Bundes**gesetzbl. I S. 731) genannten Verrichtungen;
24. die im Abschnitt VI des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) genannten Verrichtungen;	24. unverändert
25. *die Genehmigung des Antrags des gesetzlichen Vertreters, eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person aus der deutschen Staatsangehörigkeit zu entlassen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 — Reichsgesetzbl. S. 583 —).*	25. **die Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten.**
§ 13 Nachlaß- und Teilungssachen	§ 13 Nachlaß und Teilungssachen
Von den Angelegenheiten, die dem Nachlaßgericht, dem für Teilungssachen sowie dem nach *dem Vierten Abschnitt des Testamentsgesetzes* zuständigen Gericht übertragen sind, bleiben dem Richter vorbehalten	Von den Angelegenheiten, die dem Nachlaßgericht, dem für Teilungssachen sowie dem nach **den §§ 2258 a bis 2264, 2300 und 2300 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs** zuständigen Gericht übertragen sind, bleiben dem Richter vorbehalten:
1. die Anordnung einer Nachlaßpflegschaft, die Anordnung und die Aufhebung einer Nachlaßverwaltung sowie die Geschäfte des Nachlaßgerichts, die bei einer Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßverwaltung erforderlich werden, soweit sie den gemäß § 12 dieses Gesetzes von der Übertragung ausgeschlossenen Geschäften in Vormundschaftssachen entsprechen;	1. unverändert
2. die Ernennung von Testamentsvollstreckern (§ 2200 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
3. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Testamentsvollstreckern (§ 2224 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);	3. unverändert
4. die Entlassung eines Testamentsvollstreckers aus wichtigem Grund (§ 2227 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);	4. unverändert
5. die Erteilung von Erbscheinen (§ 2353 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), sofern eine Verfügung von Todes wegen vorliegt, sowie von gegenständlich beschränkten Erbscheinen (§ 2369 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), auch wenn eine Verfügung von Todes wegen nicht vorliegt, ferner die Erteilung von Testamentsvollstreckerzeugnissen (§ 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);	5. die Erteilung von Erbscheinen (§ 2353 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), sofern eine Verfügung von Todes wegen vorliegt, sowie von gegenständlich beschränkten Erbscheinen (§ 2369 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), auch wenn eine Verfügung von Todes wegen nicht vorliegt, ferner die Erteilung von Testamentsvollstreckerzeugnissen (§ 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) **sowie die Erteilung von Zeugnissen gemäß §§ 36, 37 der Grundbuchordnung und §§ 42, 74 der Schiffsregisterordnung vom 26. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 359);**
6. die Einziehung von Erbscheinen (§ 2361 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), von Testamentsvollstreckerzeugnissen (§ 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und von Zeugnissen über die Fortsetzung einer Gütergemeinschaft (§§ 1507, 1549, 1557 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);	6. die Einziehung von Erbscheinen (§ 2361 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), von Testamentsvollstreckerzeugnissen (§ 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und von Zeugnissen über die Fortsetzung einer Gütergemeinschaft (§§ 1507, 1549, 1557 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) **sowie von Zeugnissen gemäß §§ 36, 37 der Grundbuchordnung und §§ 42, 74 der Schiffsregisterordnung vom 26. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 359);**
7. bei der gerichtlichen Vermittlung der Erbauseinandersetzung (§§ 86 bis 98 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) folgende Geschäfte: a) bei der Anordnung einer Pflegschaft (§ 88 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) die unter Nummer 1 dem Richter vorbehaltenen Angelegenheiten; b) die Genehmigungen (§ 97 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), soweit die entsprechenden vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen dem Richter vorbehalten sind;	7. unverändert
8. die Vermittlung der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtgutes einer beendigten ehelichen oder fortgesetzten Güterge-	8. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
meinschaft (§ 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit);	
9. die Abnahme des Offenbarungseides.	9. unverändert
	9 a. die Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten.
§ 14	§ 14
Güterrechtsregistersachen	unverändert
Von den mit der Führung des Güterrechtsregisters zusammenhängenden Geschäften bleiben dem Richter vorbehalten	
1. die Eintragung von Güterständen, die nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sind;	
2. sämtliche Eintragungen, sofern es sich um ausländische Ehegatten handelt.	
§ 15	§ 15
Handels- und Registersachen	unverändert
In Handels- und Registersachen bleiben dem Richter vorbehalten	
1. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sowie bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften folgende Verfügungen:	
a) auf erste Eintragung,	
b) auf Eintragung von Satzungsänderungen, die nicht nur die Fassung betreffen,	
c) auf Eintragung der Verschmelzung, der Vermögensübertragung oder der Umwandlung,	
d) auf Eintragung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Versammlung der Gesellschafter (Mitglieder);	
2. Löschungen im Handelsregister und im Genossenschaftsregister gemäß den §§ 141 bis 144 sowie gemäß § 147 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;	
3. von den nach § 145 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu treffenden Verfügungen	
a) die Entgegennahme des angemeldeten Verklarungsberichtes und das nachfolgende Verfahren (§§ 2, 3 der Verord-	

nung zur Vereinfachung des Verfahrens über Verklarungen vom 16. August 1944 — Reichsgesetzbl. I S. 183),

b) die Feststellung der Notwendigkeit des Verkaufes eines Schiffes durch den Schiffer (§ 530 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs),

c) die Bestimmungen des Zeitpunktes der Abreise des auf Stückgüter angelegten Schiffes (§ 590 des Handelsgesetzbuchs),

d) die Ernennung von Dispacheuren (§ 729 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs),

e) die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Gründern und Gründungsprüfern (§ 27 Abs. 1 des Aktiengesetzes),

f) die Festsetzung der Vergütung für Gründungsprüfer (§ 27 Abs. 2 des Aktiengesetzes),

g) die Mitwirkung bei der Stufengründung (§ 30 Abs. 6 und 7 des Aktiengesetzes),

h) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§ 76 des Aktiengesetzes),

i) die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 89 des Aktiengesetzes),

k) die Bestellung von Prüfern zur Prüfung eines Vorgangs bei der Gründung oder der Geschäftsführung auf Antrag von Aktionären (§ 118 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes),

l) die Bestellung der von der Minderheit der Aktionäre in der Hauptversammlung bezeichneten Personen als Vertreter zur Führung des Rechtsstreits (§ 122 Abs. 2 des Aktiengesetzes),

m) die Bestellung von Abschlußprüfern (§ 136 Abs. 3 des Aktiengesetzes),

n) die Bestellung oder Abberufung von Abwicklern (§ 206 des Aktiengesetzes),

o) die Anordnung der Prüfung des Jahresabschlusses von Gesellschaften in Abwicklung (§ 211 Abs. 3 des Aktiengesetzes);

4. die Verrichtungen, welche den Gerichten in Ansehung der nach dem Handelsgesetzbuch oder nach dem Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt aufzumachenden Dispache obliegen (§§ 149 bis 158 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
§ 16 Verschollenheitssachen	§ 16 Verschollenheitssachen
In Verschollenheitssachen *(Abschnitte III und IV des Verschollenheitsgesetzes vom 15. Januar 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 63)* bleibt das Verfahren dem Richter vorbehalten:	In Verschollenheitssachen bleibt das Verfahren dem Richter vorbehalten:
1. wenn der Antrag auf Einleitung des Verfahrens vom Staatsanwalt gestellt wird (§ 16 Abs. 2 Buchstabe a des Verschollenheitsgesetzes);	1. unverändert
2. wenn der Antrag von anderen Personen als dem gesetzlichen Vertreter, dem Ehegatten, den ehelichen oder ihnen gleichgestellten Abkömmlingen oder den Eltern des Verschollenen gestellt wird (§ 16 Abs. 2 Buchstabe c des Verschollenheitsgesetzes);	2. unverändert
	2 a. wenn der Antrag gestellt wird, das Verfahren nach den Vorschriften der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 701, 706) durchzuführen oder eine Bescheinigung nach Artikel 6 der Konvention auszustellen;
3. in den Fällen des § 33 a des Verschollenheitsgesetzes.	3. unverändert
§ 17 Grundbuchsachen	§ 17 Grundbuchsachen
(1) In Grundbuchsachen bleiben folgende Geschäfte dem Richter vorbehalten:	(1) unverändert
1. die Löschung einer Eintragung, die Eintragung eines Widerspruchs und die Berichtigung des Grundbuchs (§§ 53, 82 a, 84 bis 89 der Grundbuchordnung), wenn diese Geschäfte von Amts wegen vorgenommen werden;	
2. die Klarstellung der Rangverhältnisse (§ 90 bis 109, § 114 der Grundbuchordnung);	
3. die Verfügungen auf Anträge, durch die eine Berichtigung des Grundbuchs auf Grund Unrichtigkeitsnachweises erstrebt wird (§ 22 der Grundbuchordnung), wenn nicht die Unrichtigkeit durch öffentliche Urkunden, im Falle der Erbfolge durch Erbschein, nachgewiesen wird;	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
4. die Verfügungen in den Fällen der §§ 35 bis 37 der Grundbuchordnung, sofern nicht der Nachweis der Erbfolge durch Erbschein geführt wird;	
5. die Verfügungen in den Fällen, in denen die Eintragung von einem Vorerben bewilligt oder beantragt wird.	
(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Eintragung im Grundbuch durch den Rechtspfleger unterzeichnet.	(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Eintragung im Grundbuch durch den Rechtspfleger unterzeichnet. **Das gleiche gilt, wenn der Richter auf eine Vorlage (§ 5) eine Eintragung in das Grundbuch verfügt hat.**
(3) Die Zuständigkeit für die in § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 8. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1089) bezeichneten Angelegenheiten wird auf den Rechtspfleger übertragen.	(3) entfällt
§ 18 Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen	§ 18 Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen
(1) In den dem Schiffsregistergericht zugewiesenen Sachen bleiben die folgenden Geschäfte dem Richter vorbehalten:	(1) unverändert
1. die Löschung einer Eintragung und die Eintragung eines Widerspruchs (§§ 21, 22, 56, 74 der Schiffsregisterordnung), wenn diese Geschäfte von Amts wegen vorgenommen werden;	
2. die Eintragungen und Löschungen auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schiffsregister vom 26. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 355);	
3. die Verfügungen auf Anträge, durch die eine Berichtigung des Registers auf Grund Unrichtigkeitsnachweises erstrebt wird (§§ 31, 74 der Schiffsregisterordnung), wenn nicht die Unrichtigkeit durch öffentliche Urkunden, im Fall der Erbfolge durch Erbschein, nachgewiesen wird;	
4. die Verfügungen in den Fällen der §§ 41, 42, 74 der Schiffsregisterordnung, sofern nicht der Nachweis der Erbfolge durch Erbschein geführt wird;	
5. die Verfügungen in den Fällen, in denen die Eintragung von einem Vorerben bewilligt oder beantragt wird.	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Eintragung im Register durch den Rechtspfleger unterzeichnet.	(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Eintragung im Register durch den Rechtspfleger unterzeichnet. **Das gleiche gilt, wenn der Richter auf eine Vorlage (§ 5) eine Eintragung in das Schiffsregister oder Schiffsbauregister verfügt hat.**
DRITTER ABSCHNITT	DRITTER ABSCHNITT
Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungsverfahren, Konkursverfahren und Vergleichsverfahren sowie auf dem Gebiete des Beurkundungswesens	**Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungsverfahren, Konkursverfahren und Vergleichsverfahren sowie auf dem Gebiete des Beurkundungswesens**
§ 19	§ 19
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
Folgende Geschäfte im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung und dem Mieterschutzgesetz werden dem Rechtspfleger übertragen:	Folgende Geschäfte im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung und dem Mieterschutzgesetz werden dem Rechtspfleger übertragen:
1. das Mahnverfahren (§§ 688 ff. der Zivilprozeßordnung) einschließlich der Verweisung an das Landgericht, soweit sie nicht auf Grund mündlicher Verhandlung beschlossen wird (§ 697 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung); jedoch bleibt das Streitverfahren dem Richter, das Verfahren gemäß § 699 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorbehalten;	1. unverändert
2. das Aufgebotsverfahren mit Ausnahme der Wahrnehmung des Aufgebotstermins und der darin ergehenden Entscheidungen sowie des Anfechtungsverfahrens (§§ 946 ff. der Zivilprozeßordnung);	2. unverändert
3. die nach §§ 109, 715 der Zivilprozeßordnung zu treffenden Entscheidungen über die Rückgabe von Sicherheiten;	3. unverändert
4. die in § 118 a Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Maßnahmen einschließlich der Beurkundung von Vergleichen gemäß § 118 a Abs. 3, wenn der Vorsitzende an Stelle eines Richters den Rechtspfleger damit beauftragt; ferner die Befugnisse des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 118 a Abs. 2 Satz 2;	4. unverändert
5. die Entscheidung über die Nachzahlungspflicht der armen Partei (§ 125 der Zivilprozeßordnung);	5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
6. die Entscheidung über die Bestellung von Zustellungsbevollmächtigten (§ 174 der Zivilprozeßordnung);	6. unverändert
7. die Bewilligung der Zustellung im Falle des § 177 der Zivilprozeßordnung;	7. unverändert
8. die Erteilung der Erlaubnis zur Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen (§ 188 der Zivilprozeßordnung);	8. unverändert
9. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 733, 738, 742, 744, des § 745 Abs. 2, des § 749 der Zivilprozeßordnung und des § 16 des Mieterschutzgesetzes;	9. unverändert
10. die Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden gemäß § 797 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung;	10. unverändert
11. die Anordnung, daß die Partei, welche einen Arrestbefehl oder eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe (§ 926 Abs. 1, § 936 der Zivilprozeßordnung);	11. unverändert
12. die Entscheidung über Anträge auf Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung des in dem Arrestbefehl festgelegten Geldbetrages (§ 934 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung);	12. unverändert
13. die Pfändung von Forderungen aus einem Arrestbefehl, soweit der Arrestbefehl nicht zugleich den Pfändungsbeschluß enthält;	13. unverändert
14. die Entscheidungen und Anordnungen im Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem Achten Buch der Zivilprozeßordnung *und den dazu ergangenen Nebengesetzen und Verordnungen*, soweit sie von dem Vollstreckungsgericht oder in den Fällen der §§ 848, 854, 855 der Zivilprozeßordnung von einem anderen Amtsgericht oder von dem Verteilungsgericht (§ 873 der Zivilprozeßordnung) zu treffen sind. Jedoch bleiben dem Richter vorbehalten a) die Entscheidungen gemäß § 766 der Zivilprozeßordnung; b) die Anordnungen auf anderweitige Verwertung einer gepfändeten Sache (§ 825 der Zivilprozeßordnung);	14. die Entscheidungen und Anordnungen im Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem Achten Buch der Zivilprozeßordnung, soweit sie von dem Vollstreckungsgericht oder in den Fällen der §§ 848, 854, 855 der Zivilprozeßordnung von einem anderen Amtsgericht oder von dem Verteilungsgericht (§ 873 der Zivilprozeßordnung) zu treffen sind. Jedoch bleiben dem Richter vorbehalten a) die Entscheidungen gemäß **den §§ 765 a, 766, 811 a sowie** § 813 a der Zivilprozeßordnung; b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
c) das Offenbarungseidverfahren (§§ 807, 883, 889, 899 ff. der Zivilprozeßordnung);	c) das Offenbarungseidverfahren (§§ 807, 883, 889, 899 ff. der Zivilprozeßordnung),
	Ferner bleiben dem Richter vorbehalten
d) die Entscheidungen gemäß *Artikel 6 der Schutzverordnung vom 4. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 666);*	d) die Entscheidungen **des Vollstrekkungsgerichts** gemäß **§ 26 des Heimkehrergesetzes vom 19. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung der Gesetze vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) und vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931);**
e) die Entscheidungen gemäß *§ 18 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) nebst ihren Änderungen;*	e) die Entscheidungen **des Vollstrekkungsgerichts** gemäß **den §§ 30, 31 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 31. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 97).**
f) die Entscheidungen gemäß § 26 des Heimkehrergesetzes vom 19. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875).	f) entfällt
§ 20	§ 20
Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken	Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken
(1) Folgende Geschäfte im Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung werden dem Rechtspfleger übertragen:	(1) unverändert
1. die Bestellung des Zustellungsvertreters (§ 6 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung);	
2. die Nachrichten zum Grundbuch (§ 19 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung);	
3. die Beschlagnahme von Forderungen nach § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung;	
4. die Einstellung des Verfahrens nach § 30 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung;	
5. das Ersuchen um Löschung des Versteigerungsvermerks (§ 34 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung);	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
6. die Ausführung der Bestimmung des Versteigerungstermins (§§ 37 ff. des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung), insbesondere die Mitteilungen an die Beteiligten (§ 41 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) einschließlich der Feststellung der Rangverhältnisse und der Höhe der Ansprüche der Beteiligten;	
7. die gerichtliche Verwaltung des Grundstücks nach § 94 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung;	
8. das gesamte Verteilungsverfahren (§§ 105 ff., §§ 156, 157 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung);	
9. die Beaufsichtigung des Zwangsverwalters (§ 153 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) mit Ausnahme der Festsetzung seiner Vergütung.	
(2) In geeigneten Fällen kann der Richter dem Rechtspfleger *auch die Wahrnehmung des Versteigerungstermins* und *die Entscheidung* über *den Zuschlag* übertragen.	(2) In geeigneten Fällen kann der Richter dem Rechtspfleger **das gesamte Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit Ausnahme der Beschlüsse über die Anordnung des Verfahrens** und über **die Zulassung weiterer Gläubiger** übertragen.
§ 21	§ 21
Konkursverfahren	unverändert
(1) Folgende Geschäfte im Verfahren nach der Konkursordnung werden dem Rechtspfleger übertragen:	
1. die Prüfung der Schlußrechnung (§ 86 der Konkursordnung);	
2. die Anordnung der Eintragung in die Schuldnerliste (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung);	
3. das Ersuchen an das Grundbuchamt oder das Registergericht um Eintragung des allgemeinen Veräußerungsverbots und der Eröffnung des Konkursverfahrens oder um Löschung der Eintragung (§ 113 Abs. 2, § 114 der Konkursordnung);	
4. die Bestimmung der Frist zur Verwertung eines gepfändeten oder entsprechend belasteten Massegegenstandes (§ 127 Abs. 2 der Konkursordnung);	

5. der Erlaß von Verfügungen, durch die Auflagen zur Ergänzung oder Richtigstellung der Anmeldungen (§§ 139, 140 der Konkursordnung) gemacht werden;
6. die Erteilung beglaubigter Tabellenauszüge (§ 146 Abs. 1 Satz 2 der Konkursordnung);
7. die Anordnung und Prüfung einer nachträglichen Verteilung in den Fällen des § 166 der Konkursordnung;
8. die Ermächtigung des Konkursverwalters in den Fällen des § 170 der Konkursordnung;
9. die Erteilung der Vollstreckungsklausel in den Fällen der §§ 164, 194 der Konkursordnung, soweit der Rechtspfleger nach § 19 Nr. 9 dieses Gesetzes zuständig ist.

(2) In geeigneten Fällen kann der Richter das Konkursverfahren dem Rechtspfleger nach Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens und über die Ernennung des Konkursverwalters ganz übertragen.

§ 22

Vergleichsverfahren

(1) Folgende Geschäfte im Verfahren nach der Vergleichsordnung werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. die Anhörung der Berufsvertretung (§ 14 der Vergleichsordnung);
2. die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung und der Zustellung des allgemeinen Veräußerungsverbots oder der Aufhebung einer Verfügungsbeschränkung in den Fällen der § 60 Abs. 2, § 63 Abs. 2, § 65 Abs. 2 der Vergleichsordnung;
3. das Ersuchen an das Grundbuchamt oder das Registergericht um Eintragung des allgemeinen Veräußerungsverbots und der Eröffnung des Vergleichsverfahrens oder um Löschung der Eintragung (§ 61 Abs. 2, § 65 Abs. 2 der Vergleichsordnung);
4. die Mitteilung des wesentlichen Inhalts des bestätigten Vergleichs an die Vergleichsgläubiger (§ 78 Abs. 4 der Vergleichsordnung);
5. die Erteilung der Vollstreckungsklausel in den Fällen des § 85 der Vergleichsordnung, soweit der Rechtspfleger nach § 19 Nr. 9 dieses Gesetzes zuständig ist.

(2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
§ 23 Urkundssachen	§ 23 Urkundssachen
Soweit die Gerichte auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften zur gerichtlichen Beurkundung zuständig sind, werden die folgenden Geschäfte auf den Rechtspfleger übertragen:	Soweit die Gerichte auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften zur gerichtlichen Beurkundung zuständig sind, werden die folgenden Geschäfte auf den Rechtspfleger übertragen:
1. die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens (§ 167 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit);	1. unverändert
2. die Beurkundung des Verzichts des elterlichen Gewalthabers auf die Nutznießung am Kindesvermögen (§§ 1662, 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);	2. unverändert
3. die Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft (§§ 1718, 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Beurkundung der Verpflichtung des ehelichen oder unehelichen Vaters zur Zahlung einer Abfindungssumme in vollstreckbarer Form;	3. unverändert
4. die Beurkundung des Antrags des Vaters eines unehelichen Kindes auf Ehelichkeitserklärung und die Einwilligung der Mutter des Kindes und der Frau des Antragstellers (§ 1730 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);	4. unverändert
5. die Beurkundung der Einwilligung des Ehegatten des Annehmenden sowie der Eltern des Angenommenen zu einem Vertrage, durch den jemand an Kindes Statt angenommen wird (§ 1748 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);	5. unverändert
6. die Beurkundung von Erklärungen über Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft (§§ 1945, 1955 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);	6. unverändert
7. die Beurkundung einer Erbscheinsverhandlung einschließlich der Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 2356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);	7. unverändert
8. die Beurkundung der der Form des § 29 der Grundbuchordnung bedürfenden Eintragungsbewilligungen und die Entgegennahme von Auflassungen *sowie der* sonstigen *zur Eintragung in das Grundbuch oder das Schiffsregister erforderlichen* Erklärungen einschließlich der Schuldurkunden, der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung aus der Urkunde, der Abtretungs- und Verpfändungserklärungen sowie der Empfangsbescheinigungen.	8. die Beurkundung **und die Entgegennahme** der der Form des § 29 der Grundbuchordnung **oder des § 37 der Schiffsregisterordnung** bedürfenden Eintragungsbewilligungen **und** sonstigen Erklärungen, einschließlich der Schuldurkunden, der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstrekkung aus der Urkunde, der Abtretungs- und Verpfändungserklärungen sowie der Empfangsbescheinigungen, und die Entgegennahme von Auflassungen.

Entwurf

VIERTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung

§ 24

Vorbereitende Tätigkeit des Rechtspflegers

Durch die Vorschriften des § 3 wird die Befugnis der Landesjustizverwaltungen und der von ihnen bestimmten Stellen nicht berührt, den Rechtspfleger mit der Mitwirkung bei Geschäften, die vom Richter wahrzunehmen sind, zu beauftragen, insbesondere soweit es sich um die Vorbereitung richterlicher Amtshandlungen, darunter die Anfertigung von Entwürfen, handelt.

§ 25

Verhältnis des Rechtspflegers zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

(1) Die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, soweit sich nicht aus *§ 17 Abs. 3 (zu § 4 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung)*, § 19 Nr. 4 (zu § 118 a der Zivilprozeßordnung) und § 19 Nr. 9 (zu den §§ 726 ff. der Zivilprozeßordnung) etwas anderes ergibt.

(2) Im übrigen sind gesetzliche Vorschriften über den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auf den Rechtspfleger nicht anzuwenden.

§ 26

Pflicht zur Wahrnehmung sonstiger Dienstgeschäfte

(1) Durch die Beschäftigung eines Beamten als Rechtspfleger wird seine Pflicht, andere Dienstgeschäfte, insbesondere die des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, wahrzunehmen, nicht berührt.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die sonstigen Dienstgeschäfte eines mit den Aufgaben des Rechtspflegers betrauten Beamten nicht anzuwenden.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

VIERTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung

§ 24

unverändert

§ 25

Verhältnis des Rechtspflegers zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

(1) Die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, soweit sich nicht aus § 19 Nr. 4 (zu § 118 a der Zivilprozeßordnung) und § 19 Nr. 9 (zu den §§ 726 ff. der Zivilprozeßordnung) etwas anderes ergibt.

(2) unverändert

(3) Über Anträge, die auf Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gerichtet sind, entscheidet der Richter.

§ 26

unverändert

Entwurf

§ 27

Zuständiger Richter

Soweit mit Angelegenheiten, die dem Rechtspfleger zur selbständigen Wahrnehmung übertragen sind, nach diesem Gesetz der Richter befaßt wird, ist hierfür das nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften zu bestimmende Gericht in der für die jeweilige Amtshandlung vorgeschriebenen Besetzung zuständig.

§ 28

Gemeinsames Amtsgericht

Die Landesjustizverwaltungen können bestimmen, daß für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen eine oder mehrere der folgenden Angelegenheiten zugewiesen werden:

1. *Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen;*
2. *Konkurs- und Vergleichssachen;*
3. *Vereinssachen;*
4. *Güterrechtsregistersachen im Rahmen des § 1558 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;*
5. *Handelsregister- und sonstige Handelssachen im Rahmen des § 125 Abs. 2 und des § 145 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;*
6. *Genossenschaftsregistersachen im Rahmen des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;*
7. *Musterregistersachen im Rahmen des § 9 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 11);*
8. *Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen im Rahmen des § 1 Abs. 2 und des § 65 Abs. 1 der Schiffsregisterordnung vom 26. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 359).*

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 27

unverändert

§ 28

Gemeinsames Amtsgericht für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

§ 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, sofern die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung und schnellere Erledigung der Verfahren erforderlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen."

§ 28 a

Gemeinsames Amtsgericht für Konkurssachen

§ 71 der Konkursordnung erhält folgenden neuen Absatz 3:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Konkurs-

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

sachen einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, sofern die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung und schnellere Erledigung der Verfahren erforderlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen."

§ 28 b

Gemeinsames Amtsgericht für Vereinssachen

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt."

2. § 37 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt."

3. § 55 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„Die Landesjustizverwaltungen können die Vereinssachen einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuweisen."

§ 29

Aufhebung von Amtsgerichten oder Umwandlung in Zweigstellen anderer Amtsgerichte

Amtsgerichte, die der dauernden Besetzung mit einem Richter nicht bedürfen, können durch Verordnung der Landesregierung in Zweigstellen eines anderen Amtsgerichts umgewandelt oder aufgehoben werden.

§ 29

entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
FÜNFTER ABSCHNITT	FÜNFTER ABSCHNITT
Schlußvorschriften	**Schlußvorschriften**
§ 30	§ 30
Bisher tätige Rechtspfleger	**Regelung für die Übergangszeit**
Justizbeamte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der bisher geltenden Vorschriften nicht nur zeitweilig als Rechtspfleger tätig gewesen sind, können mit den Aufgaben eines Rechtspflegers *auch dann* betraut werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllen.	Justizbeamte, die die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllen, können mit den Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden, wenn sie auf Grund der bisher geltenden Vorschriften 1. vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes **die Prüfung für den gehobenen Justizdienst abgelegt haben oder** nicht nur zeitweilig als Rechtspfleger tätig gewesen sind **oder** 2. **binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung für den gehobenen Justizdienst ablegen.**
§ 31	§ 31
Einschränkung der Übertragung bei einzelnen Gerichten	Einschränkung der Übertragung bei einzelnen Gerichten
(1) Aus wichtigen Gründen können die Landesjustizverwaltungen bis zum *31. Dezember 1957* anordnen, daß die in § 3 aufgeführten Geschäfte ganz oder teilweise vom Richter wahrgenommen werden. Die Anordnung kann auf einzelne Gerichte beschränkt werden.	(1) Aus wichtigen Gründen können die Landesjustizverwaltungen bis zum **31. März 1959** anordnen, daß die in § 3 aufgeführten Geschäfte ganz oder teilweise vom Richter wahrgenommen werden. Die Anordnung kann auf einzelne Gerichte beschränkt werden.
(2) Derartige Anordnungen treten, soweit sie nicht schon vorher widerrufen werden, am *31. Dezember 1957* außer Kraft.	(2) Derartige Anordnungen treten, soweit sie nicht schon vorher widerrufen werden, am **31. März 1959** außer Kraft.
§ 32	§ 32
Vorbehalt*ene landesrechtliche Vorschriften*	Vorbehalt **für Baden-Württemberg**
(1) Ist in einem Lande für die dem Vormundschaftsgericht, Nachlaßgericht, Grundbuchamt oder Amtsgericht gemäß § 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit obliegenden Verrichtungen an Stelle des Amtsgerichts eine andere Behörde zuständig, so können Geschäfte, die in diesem Gesetz bezeichnet sind, vom Rechtspfleger bei der anderen Behörde nur wahrgenommen werden, wenn dies durch die Landesjustizverwaltung ausdrücklich angeordnet wird. Das gleiche gilt, soweit durch Landesrecht bestimmt ist, daß die in dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung dem Vollstreckunggericht zuge-	**(1) Im Lande Baden-Württemberg werden bei den Notariaten und den Grundbuchämtern des badischen Rechtsgebietes die beim Amtsgericht nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b und f vorbehaltlich der §§ 13 und 17 sowie nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben b und e in Verbindung mit § 20 Abs. 1, § 23 Nr. 6 und 7 dieses Gesetzes dem Rechtspfleger übertragenen Geschäfte von einem zum Rechtspflegeramt befähigten Beamten wahrgenommen, sofern diesen Behörden solche Beamte als Rechtspfleger zugewiesen werden.**

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
wiesenen Amtshandlungen von einer anderen Behörde oder einem Beamten wahrzunehmen sind.	
(2) Bei Geschäften, für die im Lande Baden-Württemberg die nach den Vorschriften des badischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit errichteten Notariate zuständig sind, tritt an die Stelle des zuständigen Richters (§ 27) der Notar.	**(2) Der einem Grundbuchamt zugewiesene Rechtspfleger ist auch zuständig** **a) für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens (§ 23 Nr. 1),** **b) für die Beurkundung der der Form des § 29 der Grundbuchordnung bedürfenden Eintragungsbewilligungen und der sonstigen zur Eintragung in das Grundbuch erforderlichen Erklärungen mit Ausnahme der Schuldurkunden, der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung, der Abtretungs- und Verpfändungserklärungen sowie der Empfangsbescheinigungen und** **c) für die Entgegennahme von Auflassungen.**
(3) Soweit nach landesrechtlichen Vorschriften für die dem Vormundschaftsgericht, Nachlaßgericht oder Grundbuchamt obliegenden Verrichtungen andere Behörden als die Amtsgerichte zuständig sind, bleibt die Entscheidung dem Richter vorbehalten, wenn die Abänderung einer Entscheidung einer solchen Behörde bei dem Amtsgericht nachzusuchen ist. Das gleiche gilt, soweit durch Landesrecht bestimmt ist, daß die in dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Amtshandlungen von einer anderen Behörde oder einem Beamten wahrzunehmen sind, wenn die Abänderung einer Entscheidung der Behörde oder des Beamten verlangt wird.	**(3) Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß der Notar neben dem Rechtspfleger für die diesem übertragenen Geschäfte zuständig bleibt. An die Stelle des Richters tritt der Notar.**
(4) *Soweit nach landesrechtlichen Vorschriften Geschäfte des Amtsgerichts, die durch dieses Gesetz dem Rechtspfleger übertragen werden, auf Grund der durch § 33 aufgehobenen Vorschriften Rechtspflegern bei anderen Behörden als den Amtsgerichten übertragen worden sind, behält es hierbei bis zu einer anderweitigen Regelung gemäß Absatz 1 sein Bewenden.*	(4) Soweit nach landesrechtlichen Vorschriften für die dem Vormundschaftsgericht, Nachlaßgericht oder Grundbuchamt obliegenden Verrichtungen andere Behörden als die Amtsgerichte zuständig sind, bleibt die Entscheidung dem Richter vorbehalten, wenn die Abänderung einer Entscheidung einer solchen Behörde bei dem Amtsgericht nachzusuchen ist. Das gleiche gilt, soweit durch Landesrecht bestimmt ist, daß die in dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Amtshandlungen von einer anderen Behörde oder einem Beamten wahrzunehmen sind, wenn die Abänderung einer Entscheidung der Behörde oder des Beamten verlangt wird.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	§ 32 a **Neugliederung der Gerichte in Baden-Württemberg**
	Das Land Baden-Württemberg kann bei der Neugliederung von Amtsgerichtsbezirken die Vorschriften des Grundbuch- und Notarrechts, die am Sitz des Amtsgerichts gelten, auf die dem Bezirk dieses Amtsgerichts neu eingegliederten Gebietsteile erstrecken. Mit dem Inkrafttreten einer solchen Bestimmung gelten in den eingegliederten Gebietsteilen die bundesrechtlichen Vorschriften des Grundbuch- und Notarrechts insoweit, als sie am Sitz des Amtsgerichts in Kraft sind.
§ 33 Aufhebung von Vorschriften	§ 33 Aufhebung von Vorschriften
(1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben:	(1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben:
1. Artikel VI des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 229) mit Ausnahme des § 1 Nr. III und des § 3 Abs. 1 sowie die Reichs-Entlastungsverfügung des Reichsministers der Justiz vom 3. Juli 1943 (Deutsche Justiz S. 339) in der Fassung der Allgemeinen Verfügungen vom 5. Juni und vom 19. September 1944 (Deutsche Justiz S. 185 und S. 249);	1. unverändert
2. § 13 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung *vom 24. März 1897 (Reichsgesetzbl. S. 135);*	2. § 13 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung;
3. die landesrechtlichen Vorschriften über den Ausbildungsgang und die Rechtsstellung der als Rechtspfleger tätigen Beamten, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen;	3. unverändert
4. das preußische Gesetz, betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, vom 15. Dezember 1923 (Preußische Gesetzsammlung S. 552).	4. unverändert
	5. die Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz über die geschäftliche Behandlung der Angelegenheiten, betreffend die Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 6. November 1939 (Deutsche Justiz S. 1719).

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
(2) *Die Landesregierungen werden ermächtigt, die nach Absatz 1 Nummer 3 gegenstandslos gewordenen Vorschriften im Verordnungswege näher zu bezeichnen.*	(2) **Vorschriften, die auf Grund des § 13 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von den früheren Ländern Baden und Württemberg erlassen sind, bleiben in Kraft. Das Land Baden-Württemberg kann die Bestimmungen aufheben, im Rahmen des nach Absatz 1 Nr. 2 aufgehobenen § 13 des Einführungsgesetzes ändern und auf andere Teile seines Gebietes erstrecken.**
§ 34 Geltung in Berlin	§ 34 Geltung in Berlin
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes *über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes* (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.	Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 **Abs. 1** des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.
§ 35 Inkrafttreten	§ 35 Inkrafttreten
Das Gesetz tritt am *(sechs Monate nach seiner Verkündung)* in Kraft.	Das Gesetz tritt am **1. Juli 1957** in Kraft.